

Datum: 03. November 2020

Änderungsantrag

SPD-Fraktion Dresden

Gegenstand:

V0166/19 Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Beschlussvorschlag:

Ergänze den Beschlussvorschlag um einen neuen Punkt 4:

4. Die Neufassung der Parkgebührenverordnung gemäß Anlage 1 ist in folgenden Punkten wie folgt zu ändern:

- a) In § 3 (1) a) (Zone 1) ist ein „Tagestarif“ in Höhe von „12 Euro“ zu ergänzen.
- b) Die in § 4 (2) genannte Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge außerhalb von Schnelladesäulen ist durch folgende Neuformulierung zu ersetzen:

„Zur Ermöglichung eines stationsunabhängigen (sog. freefloating/flexiblen) Carsharings sind Carsharing-Fahrzeuge (das sind Fahrzeuge eines Carsharing-Anbieters, die eine Ausnahmegenehmigung von der Stadt Dresden auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erhalten haben) auf den bewirtschafteten Parkflächen in den Zonen 2 und 3 gegen die Zahlung einer pauschalen Jahresgebühr von 120 Euro parkbevorrechtigt. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigung bleibt davon unberührt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist an ein mehrheitlich stationsbasiertes Carsharing-Angebot und das Umweltzeichen DE-UZ 100 oder UZ 100 b („Blauer Engel“) gebunden. Mögliche weitere regional begrenzte Parkbevorrechtigungen im unbewirtschafteten Teil der Zone 3 sind im öffentlichen-rechtlichen Vertrag mit dem Carsharing-Anbieter zu definieren.“

- c) § 4 (3) (Befristung der Gebührenbefreiung) ist zu streichen.

Begründung:

zu a):

Eine hohe Fluktuation auf den städtischen Parkplätzen mag hinsichtlich möglichst hoher Einnahmen grundsätzlich im Interesse der Stadtverwaltung liegen. Trotzdem gibt es auch in der Inneren Altstadt Konstellationen, in denen z.B. Gewerbetreibende einen ganzen Tag einen Stellplatz im öffentlichen Straßenraum benötigen. Drei Euro pro Stunde wirken in solchen Fällen wenig verhältnismäßig. Daher sollte analog zur Berechnung in den Zonen 2 und 3 (vierfacher Stundentarif) weiterhin ein Tagestarif vorgesehen werden.

zu b):

Die in der Vorlage vorgeschlagene Gebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge außerhalb von Schnellladesäulen für die ersten zwei Stunden ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Es ist nicht ersichtlich, warum eine bestimmte Antriebsart auch gegenüber anderen umweltverträglichen Antriebsarten bei gleichem Flächenbedarf bevorzugt werden soll.

Verkehrspolitisch sinnvoller erscheint hingegen die Stärkung von Carsharing-Anbietern. Die vorgeschlagene Regelung analog zu E-Fahrzeugen ist auch aus Sicht des wichtigsten Dresdner Carsharing-Anbieters nicht wirklich zielführend. Ein deutlicher Qualitätssprung würde sich hingegen durch die Ermöglichung eines „Freefloating-Systems“ ergeben, bei dem Fahrzeuge in bestimmten Bereichen auch im öffentlichen Straßenraum parken dürfen. Dieses auch von der Leipziger Stadtverwaltung vorgeschlagene Modell soll an einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, ein mehrheitlich stationsbasiertes System, eine zu zahlende Jahresgebühr und eine entsprechende Qualitätszertifizierung gebunden sein. Nach Rücksprache mit der DVB sind nachteilige Effekte für den ÖPNV nicht zu erwarten. Zugleich würde sich die in vielen Stadtteilen äußerst schwierige Suche nach neuen Carsharing-Standorten deutlich entspannen und die Nutzung entsprechender Angebote noch attraktiver machen.

zu c):

Es ist nicht ersichtlich, warum bestimmte Regelungen der Parkgebührenverordnung befristet werden müssen. Sollte sich aufgrund geänderter Umstände oder bestimmter Erfahrungen Änderungsbedarf ergeben, kann dieser von der Stadtverwaltung im Zuge einer normalen Verwaltungsvorlage eingebracht werden.

Dana Frohwieser
SPD-Fraktion